

**Verordnung  
über die Führung der Berufsbezeichnung  
„Ingenieur“.**

**Vom 12. April 1962**

§ 1

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sind berechtigt:

- a) in der Wortverbindung „Dr.-Ing.“ und „Dr.-Ing. habil.“ Personen, denen dieser akademische Grad von einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen, Universitäten und Akademien der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt verliehen wurde;
  - b) in der Wortverbindung „Dipl.-Ing.“ Personen, die den Nachweis eines ordnungsgemäß abgelegten technischen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder Universität vor 1945 oder den Hochschulen bzw. Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können und denen das entsprechende Diplom verliehen wurde;
  - c) Personen, die den Nachweis eines abgeschlossenen technischen Studiums bzw. einer erfolgreich abgelegten Prüfung durch das Ingenieurzeugnis einer staatlich anerkannten deutschen Fachschule vor 1945 oder einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik nach diesem Zeitpunkt erbringen können;
  - d) Personen, denen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt wurde.
- (2) Für die Berufsbezeichnung „Dipl.-Ing. ök.“ und „Ing.-Ök.“ gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend.

§ 2

Dem unter § 1 bezeichneten Personenkreis werden gleichgesetzt:

- a) Inhaber von Zeugnissen mittlerer oder höherer technischer Schulen anderer Staaten, die in dem jeweiligen Land staatlich anerkannt sind und eine Qualifikation gewährleisten, die der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten gleichzusetzen ist;
- b) Personen, die vor 1945 ein mindestens 4semestriges in sich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten deutschen mittleren oder höheren technischen Lehranstalt nachweisen können und seither überwiegend Ingenieur-tätigkeit ausüben.

§ 3

Personen ohne abgeschlossene ingenieurtechnische Ausbildung, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und eine mindestens 15jährige erfolgreiche Ingenieur-tätigkeit nachweisen können, sind berechtigt, einen Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Inge-

nieur“ entsprechend der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen -- Externerprüfungsordnung — (GBl. II S. 503) zu stellen.

§ 4

An Ingenieure in leitenden Funktionen der sozialistischen Betriebe, der gleichgestellten Institutionen, der technischen Bildungseinrichtungen sowie der staatlichen Verwaltungen kann für besondere Leistungen die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ verliehen werden.

§ 5

Wortverbindungen mit dem Begriff „Ingenieur“ zur Kennzeichnung einer speziellen Tätigkeit oder einer selbständigen privaten Einrichtung sind nur zulässig, wenn der Träger einer solchen Bezeichnung oder der Leiter einer solchen Einrichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach §§ 1, 2 und 3 berechtigt ist.

§ 6

Durch diese Verordnung werden die kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung des ingenieur-technischen Personals nicht berührt.<sup>4^</sup>

§ 7

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder eine Wortverbindung mit dem Begriff „Ingenieur“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung<sup>4^</sup> und Übergangsregelungen zu § 7 erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fach-  
schulwesen

Dr. Girnus

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates